

### **3. Allgemeine Verwaltungssachen.**

Im Verlage der Reichsdruckerei erscheint demnächst eine Geschichte der königlich Preussischen Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, verfaßt von dem Geheimen Ober-Regierungsrat von Dittfurth. Der Preis stellt sich auf 4,50 M für das broschirierte, auf 6 M für das in Ganzleinen gebundene Exemplar. Bestellungen sind bis zum 1. Dezember 1909 an die Reichsdruckerei zu richten.

---

### **4. Maß- und Gewichtswesen.**

#### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Ausführungsformen von Elektrizitätszählern zur Verglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und dem beigelegten System eingereicht worden:

Zu 27 Zweite Ausführungsformen der Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form I, J und für Drehstrom mit gleichbelasteten Zweigen, Form L M und L O, hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (Zul. Springer in Berlin N 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 6. November 1909.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Warburg.

---

### **5. Versicherungsweisen.**

#### **Bekanntmachung,**

die Unfallversicherung betreffend.

Gemäß § 133 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes wird für die Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen folgendes bestimmt:

1. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 20. September 1885 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 469) wird aufgehoben.

2. Die Versicherungspflicht wird auf alle außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses beschäftigten Betriebsbeamten erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Berlin, den 10. November 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Breitenbach.